

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens der Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Straße 103-107, 70439 Stuttgart, für den Standort Stuttgarter Straße 117, 72574 Bad Urach, mit Bescheid vom 20.02.2019, Az.: 54.1/51-18/8823.12-1/2018/Sika/8 to Reaktor eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Ersatz eines Reaktors mit einem maximalen Inhalt von 5 m³ durch einen Reaktor mit einem maximalen Inhalt von 9,8 m³ erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 25.02.2019

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Sika Deutschland GmbH

Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart

Tübingen 20.02.2019

Name *Nicht veröffentlicht*

Durchwahl *Nicht veröffentlicht*

Aktenzeichen 54.1/51-18/8823.12-1/

2018/Sika/8 to Reaktor

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1805150137159

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

Nicht veröffentlicht

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antragstellerin: Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Straße 103-107, 70439 Stuttgart

Standort: Stuttgarter Straße 117, 72574 Bad Urach

Vorhaben: Ersatz eines Reaktors mit einem maximalen Inhalt von 5 m³ durch einen Reaktor mit einem maximalen Inhalt von 9,8 m³

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG

Bezug: Antrag vom 04.06.2018, Eingang am 06.06.2018
Zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 05.09.2018, Eingang am 05.09.2018

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2)

Inhalt

1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen	4
3. Begründung	7
4. Gebühren	16
5. Rechtsbehelfsbelehrung	16
6. Hinweise	17
7. Antragsunterlagen	17
8. Zitierte Regelwerke	18

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 04.06.2018, eingegangen am 06.06.2018, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 05.09.2018, eingegangen am 05.09.2018, ergeht folgende

1. Entscheidung

- 1.1 Auf Antrag erteilt das Regierungspräsidium Tübingen der Firma Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Straße 103-107, 70439 Stuttgart– im Folgenden Antragstellerin – für den Standort Stuttgarter Straße 117, 72574 Bad Urach, Flurstück Nummer 1938, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der bestehenden Gesamtanlage zur Herstellung von Dichtstoffen, Klebmitteln und Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren) sowie weiteren notwendigen Nebeneinrichtungen wie Lageranlagen für Rohstoffe, Zwischenprodukte und Abfüllanlagen.

Genehmigt wird im Produktionsgebäude 119 (siehe Anlage 2, Aufstellungsplan Gebäude 8 to Reaktor vom 09.11.2017) der Ersatz eines Reaktors mit einem maximalen Inhalt von 5 m³ durch einen Reaktor mit einem maximalen Inhalt von 9,8 m³.

- 1.2 Es wird festgestellt, dass die Produktionskapazität aller drei Reaktoren insgesamt 7 t/h beträgt und durch diese Entscheidung nicht geändert wird.

- 1.3 Es wird festgestellt, dass die Kapazität der Gesamtanlage (inkl. der o.g. drei Reaktoren) den in der folgenden Tabelle genannten Umfang/Leistung hat und durch diese Entscheidung nicht geändert wird.

Stoff/Produkt	Umfang/Leistung
Dichtstoffe	53.000 t/a ¹
Zwischenprodukte	53.000 t/a
Polyurethan-Dispersion, Katalysatorlösungen, Härter und Harz	960 t/a
Sikaforce	15.000 t/a
Hybride-Produkte	5.000 t/a
Sikadur/Power	8.000 t/a

- 1.4 Im Tanklager Gebäude 119a, Untergeschoss, ist die Lagerkapazität für die in Anhang 2 Nummer 29 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Stoffe auf maximal 29 t begrenzt.
- 1.4.1 Im Lagertank für IPDI² (Vestanat IPDI/Desmodur I) darf maximal eine Menge von 13.500 kg IPDI (Vestanat IPDI/Desmodur I) gelagert werden.
- 1.4.2 Im Lagertank für TDI³ (Desmodur T 80) darf maximal eine Menge von 15.500 kg TDI (Desmodur T 80) gelagert werden.
- 1.5 Im Lagertank für Butylamin im unterirdischen Lagertank im Hof des Gebäudes 119 darf maximal eine Menge von 15.800 kg Butylamin gelagert werden.
- 1.6 Die Lagerung von MDI⁴ ist auf 134 t begrenzt.
- 1.7 Es wird festgestellt, dass der Betriebsbereich der Antragstellerin ein Betrieb der unteren Klasse im Sinne von § 2 Nummer 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) ist.

¹ t/a (Tonnen pro Jahr).

² Isophorondiisocyanat.

³ Toluylendiisocyanat.

⁴ Methylisocyanat.

- 1.8 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung ein. Es wird hiermit festgestellt, dass der geplante Reaktor für eine sichere Produktrückhaltung wassergefährdender Stoffe geeignet ist.
- 1.9 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 2 und den in Abschnitt 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.10 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.11 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.12 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Reaktors ist dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich mitzuteilen.

2.1.2 Mitteilung der Jahreskapazität

Dem Regierungspräsidium Tübingen ist wiederkehrend jährlich bis zum 31.3. jeden Jahres die Produktionskapazität des Vorjahrs (siehe Nummer 1.2 dieser Genehmigung) und die Gesamtkapazität der Anlage (siehe Nummer 1.3 dieser Genehmigung) im Jahresbericht nach § 31 BImSchG schriftlich mitzuteilen.

2.2 Ausgangszustandsbericht

2.2.1 Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 9 BImSchG für die relevant gefährlichen Stoffe des Betriebsbereichs ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt hat, dass der Ausgangszustandsbericht den gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entspricht.

2.3 Überwachung der Beschränkung des Vorhandenseins von Stoffmengen im Sinne der 12. BImSchV

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist über den Zeitraum von mindestens einem Jahr monatlich ein Bericht zu erstellen, mit dem der Nachweis erbracht wird, dass die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen unterschritten werden und ein Betrieb der unteren Klasse vorliegt. Die Berichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen. Danach kann auf Antrag das Regierungspräsidium Tübingen die Intervalle zwischen den einzelnen Berichten verlängern.

2.4 Überwachung der Beschränkung von Lagermengen

Zur Einhaltung der maximalen Lagerkapazität der Lagertanks für IPDI, TDI und Butylamin (siehe Nummer 1.4.1 und 1.4.2 und 1.5 dieser Entscheidung) ist jeweils eine Überfüllsicherung derart zu installieren, dass eine Überschreitung der Lagermengen technisch ausgeschlossen ist. Der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Beschränkungen ist beim ersten Befüllvorgang jeweils zu erbringen und (u.a. durch Beifügung von Fotografien) dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb vier Wochen zu übermitteln.

2.5 Arbeitsschutz

Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.

2.6 Gewässerschutz

- 2.6.1 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist nach Bedarf (z.B. bei gesetzlichen Änderungen, Änderung des Betriebs der Anlage) fortzuschreiben.
- 2.6.2 Die Errichtung der Anlage ist baubegleitend durch einen Sachverständigen nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu überwachen. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6.3 Vor Inbetriebnahme des 8 t Reaktors ist eine Prüfung der Gesamtanlage durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Sachverständige hat insbesondere zu beurteilen ob die Anlage einschließlich der Rohrleitungen und Aufhängungen den Anforderungen der Erbebenzone 1 genügt. Wiederkehrende Prüfungen sind im Abstand von fünf Jahren durchzuführen.
- 2.6.4 Durch geeignete (ggf. bauliche) Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Brandfall anfallendes Löschwasser dem Löschwasserrückhaltebecken eingeleitet wird.
- 2.6.5 Bis zur endgültigen Umsetzung des Schutzkonzeptes zur Hochwasserabsicherung ist der Hochwasserschutz durch mobile Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

2.7 Bodenschutz und Altlasten

Werden bei Grabungsarbeiten Auffälligkeiten des Untergrunds (z.B. Ölspuren, auffälliger Geruch, Verfärbungen) vorgefunden, sind umgehend das Landratsamt Reutlingen (Umweltschutzamt) sowie das Regierungspräsidium Tübingen zu informieren.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt am Standort Stuttgarter Straße 117, 72574 Bad Urach, eine Anlage, in der Dichtstoffe, Klebemittel (Sikaforce/Sikadur -Anlage) und Kunststoffe (Kunstharze, Polymere) hergestellt und abgefüllt werden, drei Reaktoren und eine HAT Anlage⁵ einschließlich Läger von Ausgangsstoffen und Zwischenprodukten.

Die drei Reaktoren und die HAT Anlage sind durch gemeinsame Nebeneinrichtungen (z.B. Lagertanks, siehe Anlage 10, Seite 9) im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV verbunden. Zudem werden in nachfolgenden Anlagen z.B. Mischer Produkte aus den drei Reaktoren bzw. der HAT Anlage eingesetzt und verarbeitet. Damit ist die Anlage im Gebäude 119/119a immissionsschutzrechtlich als eine Gesamtanlage einzustufen. Die bestehende Gesamtanlage ist den Nummern 10.6, 4.1.8. und 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 04.06.2018 ging am 06.06.2018 beim Regierungspräsidium Tübingen ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 05.09.2018 am 05.09.2018 ergänzt. Mit Schreiben vom 29.01.2019 wurde ergänzend die Anlagenkapazität auf die einheitliche Maßeinheit von t/a angegeben.

Im Gebäude 119 stehen drei Reaktoren. Das Vorhaben umfasst den Ersatz eines Reaktors mit einem maximalen Inhalt von 5 m³ (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: 4 t Reaktor) durch einen Reaktor mit einem maximalen Inhalt von 9,8 m³ (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: 8 t Reaktor).

Die anderen zwei Reaktoren im Gebäude 119 (1 Tonnen und 6 Tonnen Reaktor) werden nicht geändert. In allen drei Reaktoren werden Kunststoffe hergestellt (Anlage nach Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die Kapazität der Gesamtproduktionsanlage bleibt unverändert; die Erfassungseinheit wurde vereinheitlicht (von t/h auf t/a). Die Lagermenge an akut toxischen Stoffen wird reduziert.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Anlage.

⁵ Anlage zur Herstellung von Thixotropierungspaste.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.2 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt (Verfahrensart „G“ – förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung „E“ nach § 3 der 4. BImSchV).

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.3 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 14.06.2018 eingeleitet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert: die Stadt Bad Urach (untere Baurechtsbehörde) und das Landratsamt Reutlingen (Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde).

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange folgender Behörden: höhere Immissionsschutzbehörde, höhere Abfallrechtsbehörde, höhere Wasserbehörde und höhere Arbeitsschutzbehörde.

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die Auflagen der beteiligten Behörden waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.09.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Ausgabe Nummer 37. Ab dem 13.09.2018 wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht. Im Amtsblatt der Stadt Bad Urach (Der Uracher), Ausgabe Nummer 37, erschien am 13.09.2018 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Alle Bekanntmachungen enthielten die nach § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.4.2 Einbindung der anerkannten Naturschutzvereine

Die anerkannten Naturschutzvereine wurden auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) am 13.09.2018 auf elektronischem Wege über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, informiert. Es gingen keine Einwendungen oder Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine ein.

3.2.4.3 Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 24.09.2018 bis 23.10.2018 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Stadt Bad Urach, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach, Raum 125, und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 253, zur Einsicht aus.

3.2.4.4 Einwendungen

Die Einwendungsfrist begann am 24.09.2018 und endete am 23.11.2018 (jeweils einschließlich). Es ging frist- und formgerecht eine Einwendung ein. Diese wurde nach Klärung von Fragen zum geplanten Vorhaben zurückgenommen und bedarf daher keiner Behandlung im Genehmigungsbescheid.

3.2.4.5 Bekanntmachung Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 17.12.2018 ab 13.30 Uhr wurde nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 der 9. BImSchV aufgehoben, da nur eine Einwendung einging und diese im Wesentlichen aus Fragen zum Vorhaben bestand. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 06.12.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen, am 06.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Bad Urach (Der Uracher), Ausgabe Nummer 49, sowie am 07.12.2018 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Ausgabe Nummer 49.

3.2.5 Genehmigungspflicht

Der Austausch des Reaktors stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6 und 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.6 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

3.2.6.1 Immissionsschutz

Durch den Betrieb eines größeren Reaktors erhöht sich die pro Charge eingesetzten Stoffe bzw. die Produktmenge pro Charge, in der Gesamtheit bleibt die Produktionskapazität von 7 t/h an Kunststoffen (Kunstharze, Polymere) unverändert. Damit bleiben die Emissionen von Luftschadstoffen unverändert.

Der bestehende 4 t Reaktor wird demontiert und ordnungsgemäß entsorgt. Der neue Reaktor wird an Stelle des bestehenden Reaktors innerhalb des Gebäudes 119 auf dem Platz des bisherigen 4 t Reaktors errichtet. Damit ändert sich der Abstand der neuen Anlage zur Nachbarschaft nicht.

Durch technische, organisatorische Maßnahmen werden die Mengen an gefährlichen Stoffen begrenzt. Mögliche Gefahren für die Umwelt sind deshalb unverändert.

3.2.6.2 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann das Regierungspräsidium Tübingen zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bzw. ggf. eine Stellungnahme zur Nichterforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist der Ausgangszustandsbericht ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Absatz 1a BImSchG) und § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

3.2.6.3 Anlagenkapazität

Anlagenkapazitäten bestimmen im wesentlichen Maß Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Die Festlegung und Einhaltung von Anlagenkapazitäten ist daher für den genehmigungskonformen Betrieb der Gesamtanlage erforderlich.

3.2.6.4 Störfallstoffe

Nach § 2 der 12. BImSchV liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor, wenn in diesem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen nicht erreicht werden. Die Antragstellerin hat sich auf das Vorhandensein der unter Anlage 7 aufgeführten Stoffmengen beschränkt. Damit ist der Betriebsbereich der Antragstellerin der unteren Klasse im Sinne von § 2 Nummer 1 der 12. BImSchV zuzuordnen. Dies wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung festgestellt.

Betriebsbereiche der unteren Klasse haben die Vorgaben der 12. BImSchV mit Ausnahme der in den §§ 9 bis 12 (§ 9 Sicherheitsbericht, § 10 Alarm- und Gefahrenabwehrplan, § 11 weitergehenden Information der Öffentlichkeit und § 12 Beauftragung einer Person mit der Begrenzung von Störfällen) einzuhalten. Durch die beantragten

Lagermengenbegrenzungen werden die in Spalte 5 in Anhang I der 12 BImSchV genannten Mengenschwellen unterschritten.

3.2.6.5 Bodenschutz und Altlasten

Das Vorhaben befindet sich in den im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) des Landratsamts Reutlingen (Umweltschutzamt) verzeichneten Altstandort „AS Stuttgarter Straße 117-129“ (Objekt-Nr. 03077-001). An diesem Standort wurde eine orientierende Untergrunderkundung durchgeführt, aus der sich für das Umfeld des geplanten Reaktors keine Hinweise auf erhöhte Schadstoffgehalte im Untergrund ergaben. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich allenfalls geringfügige Eingriffe in den Untergrund.

3.2.6.6 Eignungsfeststellung/Wasser/Grundwasserschutz

Der neue 8 t Reaktor ist laut Gutachten des Ingenieurbüros UBS, Dr. Schützle, vom 18.07.2018, Teil der Gesamtanlage Sikaflex und fällt damit in die Gefährdungstufe D. Der Reaktor mit den zugehörigen Einrichtungen bedarf daher einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, die mit dieser Entscheidung miterteilt wurde. Die Auftriebssicherheit des Reaktors im Hochwasserfall (bei HQ100) wurde nachgewiesen.

3.2.6.7 Baurecht

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße – Burgstraße“ vom 29.09.1976 gemäß § 30 Absatz 1 BauGB. Für den Vorhabenstandort ist in diesem Bebauungsplan ein Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) festgesetzt. Da sich die Produktionskapazität der Gesamtanlage durch das geplante Vorhaben nicht ändert ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage im Gewerbegebiet bzw. die Gebietsverträglichkeit nicht erneut zu prüfen.

Die Errichtung des Reaktors ist nach § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit dem Anhang hierzu Nummer 6 c) verfahrensfrei, da es sich bei dem Reaktor um einen Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt von maximal 9,8 m³ handelt (verfahrensfrei bis zu 10 m³).

3.2.6.8 Brandschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes ergeben sich aus dem Ersatz des 4 t Reaktors durch einen 8 t Reaktor innerhalb des Produktionsablaufes keine relevanten Änderungen.

3.2.6.9 Naturschutz

Da der Ersatz des Reaktors an gleicher Stelle innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes erfolgt sind naturschutzrechtliche Belange nicht berührt.

3.2.6.10 Vorprüfung nach dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Vorhaben fällt aufgrund der Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang unter die Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG.

Für die Errichtung/Betrieb der Anlage hat das Regierungspräsidium Tübingen nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Der Austausch des Reaktors findet innerhalb des bereits bestehenden Gebäudes 119 auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin in der Stuttgarter Straße 117 in 72574 Bad Urach statt. Das Betriebsgelände befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Nutzung des Gebäudes durch die Produktion sowie sonstiger Nebeneinrichtungen entspricht der bauplanungsrechtlichen Ausweisung. Am Gebäude sind keine Änderungen vorgesehen, damit entfällt die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie z.B. Fläche. Die Gesamtkapazität der Produktionsanlagen sowie der Lageranlagen bleiben unverändert. Als Folge bleiben auch die eingesetzten Stoffe, die Lärm- und Luftemissionen sowie die Abfallmengen unverändert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls wird durch das Vorhaben nicht vergrößert. Der Abstand zu benachbarten Schutzobjekten im Sinne des § 3 Absatz 5 d BImSchG ist unverändert.

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen nicht. Durch die geplanten Änderungen sind keine Schutzgebiete berührt.

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 14.09.2018 bis einschließlich 28.09.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Rechtsgrundlage für die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (gemäß Nummer 1.9 dieser Entscheidung) ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED/IE-Richtlinie) handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von zwei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der in Abschnitt 2 genannten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3.2.7 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, den Ausgangszustand des Betriebsbereichs vor der Änderung zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass auch der tatsächliche Ausgangszustand erfasst und beschrieben wird, ist die Inbetriebnahme der Anlage erst dann zugelassen, wenn der Bericht vorgelegt, geprüft und bestätigt wurde, dass die

gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 3 der 9. BImSchV eingehalten sind.

Die Antragstellerin beantragt die Verringerung der Lagermengen von bestimmten Gefahrstoffen. Um sicherzustellen, dass die Beschränkungen umgesetzt werden, ist die Antragstellerin verpflichtet den Nachweis zu erbringen.

Der Antrag enthält Angaben zu Produktionskapazitäten der Gesamtanlage sowie von Teilanlagen. Diese ändern sich nicht durch die geplante Änderung. Der Nachweis der Anlagenkapazität ist zukünftig regelmäßig im Jahresbericht nach § 31 BImSchG zu erbringen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

4. Gebühren

- 4.1 Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
- 4.2 Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).
- 4.3 Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nicht veröffentlicht

6. Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BlmSchV).
- 6.2 Das bestehende Brandschutzkonzept ist zu erhalten.
- 6.3 Durch die Änderung der Gefahrstoffklassifizierung (CLP Verordnung) ändert sich die immissionsschutzrechtliche Zuordnung des Gefahrstofflagers für akut toxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 unter die Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Genehmigungsverfahren sind daher zukünftig gemäß § 10 BlmSchG zu führen. Aufgrund der lediglich rechtlichen Änderung ohne gleichzeitige tatsächliche Erhöhung der Lagerkapazität ist eine Anzeige nach § 67 BlmSchG hierfür ausreichend. Der Anzeige sind aussagekräftige Unterlagen beizulegen (insbesondere Lagepläne und Mengenangaben). Der konkrete Umfang der Anzeigeunterlagen ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

7. Antragsunterlagen

Stand 04.06.2018 (zuletzt ergänzt 05.09.2018)

Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
Schreiben UBS vom 28.01.2019	6
Genehmigungsantrag	72
Anlage 1 Topografische Karte, Stadtplan	4
Anlage 2 Lageplan, Aufstellungspläne	8
Anlage 3 Verfahrensfleißbild	2
Anlage 4 Sicherheitsdatenblätter	2
Anlage 5 Reaktionsgleichungen und Rezepturen	10
Anlage 6 Vorprüfung	38
Anlage 7 Angaben zur Anzeige nach § 7StörfallV	5
Anlage 8 Angebot	29
Anlage 9 Exothermieuntersuchungen	27
Anlage 10 Angemessener Abstand	46
Anlage 11 Ausgangszustandsbericht	1
Anlage 12 Hochwasserschutz	3
Anlage 13 Zulassung	16
Anlage 14 Löschwasserrückhaltung	7

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905); §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am 01.08.2017
BauNVO	Baunutzungsverordnung 1968 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I S. 11)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)

LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. Nr. 9, S. 173)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I, Nr. 13, S. 472)
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)